



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
zugegangen am 05.04.2024

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen**

Stand: 19.04.2024

## **Inhalt**

I. Zusammenfassende Bewertung .....	2
II. Zum Gesetzesentwurf .....	3
III. Schlussbemerkungen.....	5

## I. Zusammenfassende Bewertung

Die AWO verfügt auf Grund ihrer Jugendhilfeeinrichtungen und Migrationsberatungsstellen über Expertise in Bereich Anerkennung im Inland von im Ausland geschlossenen Ehen und Minderjährigenehen und bedankt sich daher für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Der Referentenentwurf regelt eheliche Unterhaltsansprüche und Heilungsmöglichkeiten einer im Ausland geschlossenen Ehe, bei der mindestens eine Person unter 16 Jahren war. Nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB sind diese im Ausland geschlossenen Ehe im Inland unwirksam. Das Bundesverfassungsgericht hält Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB teilweise für verfassungswidrig und hat den Gesetzgeber verpflichtet bis zum 30 Juni 2024 eine Neuregelung zu finden.

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB dient der Bekämpfung von Minderjährigenehen und verfolgt das Ziel 5 - Geschlechtergleichheit, welches in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ festgeschrieben steht. Vor Einführung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB wurden laut Terre des femmes nur 10 von 813 bekannt gewordenen Minderjährigenehen unter 16 aufgehoben.<sup>1</sup> Als Gründe hierfür vermutet der Verein, dass Minderjährigenehen nicht als solche erkannt oder gemeldet werden, Unwissenheit bei Beratungsstellen und Behörden über die Verfahrenswege oder dass die Betroffenen zwischenzeitlich volljährig werden. Mit der Unwirksamkeitsregelung verfolgt der Gesetzgeber den Schutz der Minderjährigen, Rechtsklarheit und vermied komplizierte Verfahrenswege.

Das Bundesverfassungsgericht hält die Unwirksamkeitsregelung für Verfassungswidrig und mit den Garantien aus Art. 6 GG nicht vereinbar, da die Regelung keine Rücksicht auf den konkreten Einzelfall nimmt, keine Folgenregelungen vornimmt und die Möglichkeiten, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit auch im Inland als wirksame Ehe zu führen, für unzureichend. Das Bundesverfassungsgericht vermerkt in seinem Beschluss aber an, dass der Gesetzgeber grundsätzlich befugt ist, die inländische Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen. Ihm ist es auch nicht von vornherein verwehrt, bei Unterschreiten dieses Alters im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Einzelfallprüfung statusrechtlich die Nichtigkeit der Ehe anzuordnen. Er hält die Unwirksamkeitsregelung aber nicht verfassungsmäßig im engeren Sinn ohne Folgenregelung, welche Härten aus Einzelfällen zu nehmen vermag und einer Heilungsmöglichkeit.

Der Referentenentwurf behält die Unwirksamkeitsregelung in Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB bei und ergänzt diese Rechtsfolge um Unterhaltsansprüche zum Schutz der minderjährigen Person und einer Heilungsmöglichkeit.

Der AWO Bundesverband e.V. hält die Beibehaltung der Regelung für sinnvoll und begrüßt die Ergänzungen. Die Unwirksamkeitserklärung ziehen wir der Einzelfallprüfung vor, denn wir hegen Zweifel, dass die Prüfung der Schutzbedürftigkeit im Einzelfall durchgeführt werden kann. Einerseits deuten die Zahlen von Terre des femmes auf diesen Schluss, zudem hängt es davon ab, dass

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung Terres des femmes v. 18.09.2019

in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren die für die Einzelfallprüfung ausschlaggebenden tatsächlichen Umstände ausreichend zuverlässig aufklären zu können. Insbesondere die Möglichkeit, die Defizite der Selbstbestimmung im Zeitpunkt der ausländischen Eheschließung und eine objektive Gefährdung des betroffenen minderjährigen Partners zu diesem Zeitpunkt zu ermitteln und auszuschließen sind Grenzen gesetzt. Zur Ermittlung stehen regelmäßig ausschließlich der Bericht der Beteiligten zur Verfügung, womit die Selbstbestimmungslage schwer festzustellen ist.

Die Unwirksamkeitsregelung ist eine klare Position gegen Minderjährigenehen. Für die AWO ist der Minderjährigenschutz als Gemeinwohlbelang von großer Bedeutung. Kinder brauchen Unterstützung und Förderung durch den Staat bei ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in der sozialen Gemeinschaft. Die Minderjährigen in Ehen sind häufig Mädchen. Häufig ist die Ehe mit einer Trennung des Mädchens von seiner Familie sowie mit dem Ende des Schulbesuchs der Betroffenen verbunden. Die frühe Ehe führt damit regelmäßig zu einer Beschränkung der Bildung und der ökonomischen Entwicklungsmöglichkeiten. Mit einer frühen Eheschließung steigt die Wahrscheinlichkeit für frühe, häufige und hochriskante Schwangerschaften. Frühe Sexualkontakte, Schwangerschaft und Geburt stellen wiederum ein großes gesundheitliches Risiko für Mädchen und junge Frauen dar. Für uns als AWO ist es ein dringliches Anliegen, den Minderjährigenschutz für die Betroffenen von Minderjährigenehen zu bewirken und finden die Beibehaltung der Unwirksamkeitsregelung daher für wichtig und richtig.

Die Ergänzung der Folgenregelung halten wir für geeignet den Schutzbereich des Art. 6 GG angemessen zu wahren. Die Betroffenen haben zumeist im Herkunftsland zusammengelebt und sind im guten Glauben an den Bestand ihrer Ehe nach Deutschland gekommen. Auch wenn nach deutschem Kollisionsrecht zu keinem Zeitpunkt eine wirksame Ehe bestand, ist aus Sicht der Betroffenen das Interesse am Bestand ihrer Ehe berührt. Dieses Interesse ist umso mehr gefährdet, wenn die Betroffenen auch in Deutschland als Ehepaar gelebt haben ohne Wissen um die Unwirksamkeit. Auch die nun vorgesehene Heilungsmöglichkeit begrüßen wir sehr. Denn der Eingriff in das Recht auf Ehe wirkt umso schwerer, gibt es keine Heilungsmöglichkeit.

## **II. Zum Gesetzesentwurf**

### **1. § 1305 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E**

In § 1305 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E werden zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person eheliche Unterhaltsansprüche für entsprechend anwendbar erklärt. Aus Gründen des Minderjährigenschutzes und der zumeist sozio-ökonomische Schlechterstellung des Minderjährigen in der Ehe begrüßt der AWO Bundesverband e.V., dass die Unterhaltsansprüche nur dem im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16 Jährigen zugebilligt werden. Die Umstände und die Gründe für das Eingehen solcher Ehen weisen auf eine häufig bestehende wirtschaftliche Abhängigkeit des minderjährigen Ehegatten von dem älteren Ehepartner hin. Häufig genannte Gründe in der Beratung, die sich auf den Zeitpunkt der Eheschließung auswirken, sind: ländliche Gebiete, Bildungsstand der Betroffenen sowie der ökonomische Status der Familien.

## **2. § 1305 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E**

In § 1305 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E wird regelt: Leben die nicht wirksam Verheirateten in einer nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksamen Ehe und sind sie seit nicht mehr als drei Jahren getrennt, so steht der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person ein Unterhaltsanspruch entsprechend § 1361 BGB zu.

Die Ziehung der Grenze auf drei Jahre für den Trennungsunterhalt, um Rechtssicherheit zu schaffen erscheint sinnvoll. Gerade in der ersten Zeit ist, die jüngere meist die wirtschaftlich abhängigere Person. Die finanzielle Absicherung schafft Sicherheiten für den Besuch einer Schule, Ausbildung oder eines Studiums.

Auch die Regelung, dass im Fall der erneuten Eheschließung der unterhaltsberechtigten Person mit einem Dritten, der Anspruch auf Trennungsunterhalt erlischt, ist sinnvoll.

## **3. § 1305 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E**

Leben die nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt oder wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, so richtet sich der Anspruch der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person nach den Vorschriften über den Unterhalt nach Ehescheidung (§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB).

Auch das der ältere Ehepartner unterhaltspflichtig bleibt, erachtet der AWO Bundesverband e.V. als sinnvoll.

## **4. § 1305 Abs. 1 S. 4 BGB-E**

§ 1305 Abs. 1 S. 4 BGB-E regelt, dass § 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E keine Anwendung findet, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren. Die Regelung wird vom AWO Bundesverband e.V. begrüßt. Es ist konsequent Minderjährige, die bei der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt waren, keine Verpflichtung aus der unwirksamen Ehe aufzuerlegen.

Hatte hingegen einer der beiden nicht wirksam Verheirateten bei Eheschließung zwar noch nicht das 18. Lebensjahr, aber bereits das 16. Lebensjahr vollendet, findet Satz 1 Anwendung. Der Referentenentwurf begründet dies mit der im § 1303 BGB und Artikel 13 Absatz 3 EGBGB zugrunde liegenden Systematik des abgestuften Minderjährigenschutzes. Der AWO Bundesverband e.V. erkennt mit dieser Regelung keine Abstufung. Der 16 – 18 jährige Minderjährige haftet wie ein Erwachsener. Wir würden hier eine Abstufung begrüßen. Die Regelungen sollen der tendenziell vorliegenden wirtschaftlichen Abhängigkeit des Minderjährigen Rechnung tragen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit könnte allerdings nicht gegeben sein, wenn beide Minderjährig sind. Auch ist hier der Fall denkbar, dass der älter Junge in die gut situierte Familie des Mädchens eingeheiratet hat, womit das Ziel der Regelung verfehlt wäre.

## **5. § 1305 Abs. 2 BGB-E**

§ 1305 Abs. 2 BGB-E sieht eine Heilungsmöglichkeit der im Inland unwirksamen Ehe vor, indem beide Ehepartner beim örtlich zuständigen Standesamt den Willen zur Fortführung der Ehe persönlich äußern. Der Standesbeamte prüft, ob eine Ehe im Ausland geschlossen wurde und ob der Wille von beiden Ehepartnern getragen ist.

Der AWO Bundesverband e.V. begrüßt die Heilungsmöglichkeit. Die Ehepartner haben es damit selbst in der Hand, der Ehe nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch für den deutschen Rechtskreis Wirksamkeit, und zwar rückwirkend, zu verschaffen. Das trägt der Eheschließungsfreiheit angemessen Rechnung. Die formellen Hürden, wie das Beibringen des Eheschließungszeugnis und die regelmäßigen erforderliche Befreiung derselben, haben die Eheschließung im Inland, erschwert und in die Länge gezogen. Der AWO Bundesverband e.V. sieht in dieser Regelung eine Beschleunigung der Verfahren und eine Entlastung der Behörden und Gerichte.

Der AWO Bundesverband e.V. hofft in den Anwendungshinweisen einen Hinweis zum Prüfungsumfang der Standesämter zur Voraussetzung „selbstbestimmter Entschluss“ der Betroffenen zu finden. Wir würden uns freuen, wenn hier eine Einschätzung durch das Jugendamt getroffen wird.

## **6. § 1305 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 BGB-E**

Die Regelung, dass eine Vaterschaft, die durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wurde oder durch wirksame Vaterschaftsanerkennung begründet wurde, bestehen bleibt, trotz der rückwirkenden Heilung der unwirksamen Ehe, begrüßt der AWO Bundesverband e.V. Diese Regelung schützt die Interessen des Kindes und des Vaters an dem Vorbestehen einer gelebten Beziehung.

## **III. Schlussbemerkungen**

Mit der Fortführung der Unwirksamkeitsregelung und der Ergänzung der Folgenregelung und Heilungsmöglichkeit, wird dem Anliegen Rechnung getragen, den inländischen Fortbestand von Auslandsehen zu verhindern, bei denen die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung der Minderjährigen, sie einzugehen, nicht gesichert ist und das Ziel, Kinderehen international zu überwinden erreicht. Diese Ziele sind durch denkbare andere Lösungen, wie die Nichtigerklärung der Auslandsehen, oder einer Einzelfallprüfung, nicht in gleicher Weise erreichbar. Zum Erreichen des letztgenannten Ziels dürfte eine Regelung weniger gut geeignet sein, die die inländische Unwirksamkeit einer solchen Ehe von einer Einzelfallprüfung abhängig macht. Denn damit würde zum Ausdruck gebracht, solche Eheschließungen nicht durchgängig, möglicherweise nicht einmal in der überwiegenden Zahl der Fälle für Kindeswohlgefährlich zu halten. Auch das gesetzgeberische Ziel, die Rechtsklarheit des inländischen Status von nach ausländischem Recht mit unter 16-Jährigen geschlossenen Ehen zu verbessern, ist nicht in gleicher Weise mit einer auf eine Einzelfallprüfung abstellende Regelung geeignet zu erreichen. Die Folgenregelungen und Heilungsmöglichkeiten schützen die Interessen der Ehepartner hinreichend.